

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 30.03.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Eil, Blatt 8181,
BV Ifd. Nr. 1**

559/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eil, Flur 17, Flurstück 563, Gebäude- und Freifläche, Mülheimer Straße 15, 17, 19 , Größe: 2.504 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 gekennzeichneten Wohnung im Haus Mülheimer Straße 19 im 2. Obergeschoss links mit Balkon nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 51145 Köln (Eil), Mülheimer Straße 19.

Die Wohnung Nr. 17 im 2. Obergeschoss links des Mehrfamilienreihenendhauses bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Diele, Loggia, rd. 63 m² Wohnfläche, nebst Kellerraum Nr. 17 sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. B im Freien vor dem Haus Mülheimer Straße 15. Baujahr 1962/1963.

Das Bewertungsobjekt konnte nicht von innen besichtigt werden und stand zum Zeitpunkt der Begutachtung leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

180.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.